



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 259/18

vom
19. Juli 2018
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 19. Juli 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 31. August 2017 wird als unbegründet verworfen. Jedoch wird die Adhäsionsentscheidung wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „10. Teil- und Grundurteil“ entfällt.
- b) Das Grundurteil wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch des Adhäsionsklägers auf Ersatz der ihm durch die Tat vom 10. September 2016 entstandenen materiellen Schäden ist dem Grunde nach gerechtfertigt.“

- c) Die Adhäsionsentscheidung wird dahin ergänzt, dass im Übrigen von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die insoweit durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die dem Neben- und Adhäsionskläger im Revisionsverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

1 Der Erörterung bedarf nur Folgendes:

2 1. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verfahrensrüge betreffend die
Verletzung rechtlichen Gehörs den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2
StPO genügt. Nach der durchgeführten Protokollberichtigung ist nämlich davon
auszugehen, dass sich der Angeklagte zur Sache geäußert hat (Protokollband
S. 6). Dem entsprechen die Urteilsgründe (UA S. 27). Abgesehen davon hatte
der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung bis hin zum letzten Wort jede
Möglichkeit, sich zu den Tatvorwürfen zu äußern.

3 2. Die Adhäsionsentscheidung bedarf in mehreren Punkten der Klarstel-
lung.

4 a) Die Zwischenüberschrift („Teil- und Grundurteil“) muss entfallen. Das
Landgericht hat dem Angeklagten das vom Adhäsionskläger beantragte
Schmerzensgeld in vollem Umfang zuerkannt. Es ist deshalb nicht ersichtlich,
warum es insoweit ein „Teilurteil“ hätte aussprechen sollen. Die missverständli-
chen Ausführungen, wonach bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch
die „haftungsbegründende Verletzung ... des Eigentums“ berücksichtigt worden
seien (UA S. 48), gefährden den Schmerzensgeldauspruch letztlich nicht.

5 b) Hinsichtlich des Grundurteils war zum Ausdruck zu bringen, dass die-
ser sich nur auf die materiellen Schäden aufgrund der durch den Angeklagten
verübten Verwüstung der Wohnung des Adhäsionsklägers bezieht.

- 6 c) Gibt das Gericht – wie hier – einem Adhäsionsantrag nur teilweise statt, ist insoweit von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO; vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2018 – 5 StR 488/17 mwN). Der Senat hat die Adhäsionsentscheidung diesbezüglich ergänzt.

Mutzbauer

Schneider

König

Berger

Köhler